

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 38 vom 26.09.2025

Auskunft erteilt: Frau Heilmann

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
19.09.25	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Oberwiesen	292
22.09.25	Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	293
24.09.25	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans „Gewerbegebiet L 386“ Ortsgemeinde Bischheim	294
25.09.25	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	296
25.09.25	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	297

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen anderer Behörden vor!

Der **Ortsgemeinderat Oberwiesen** hat in seiner Sitzung am **17.09.2025** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2023** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	1.052.976,88 €
Aufwendungen	1.010.920,96 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	42.055,92 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	2.757.659,39 €

Der Ortsbürgermeisterin und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder die Bürgermeisterin (Ortsbürgermeisterin) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2023** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit vom **29.09.2025 bis 10.10.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 19.09.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

22.09.2025 StBgm/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 3. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Montag, 29. September 2025, 18:00 Uhr, statt.

Treffpunkt:

**Vor dem Anwesen Frankenstr. 24, 67292 Kirchheimbolanden und
ab TOP 3 - 18:45 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden.**

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Ausbau Frankenstraße 22 - 24
2.	Unterhaltungsarbeiten Stützmauer Hauptstraße 24; Auftragsvergabe
3.	Straßenbeleuchtung; Erwägung der Ergänzung der Beleuchtung auf dem Parkplatz Schillerhain - Beratung und Beschlussfassung
4.	Beratung über die Anlage von Urnenbaumgräbern - Erörterung der Gestaltungsvorschriften und der Grabgebühr
Nicht öffentlicher Teil	
5.	Bauangelegenheit
6.	Bau- und Grundstücksangelegenheit
7.	Grundstücksangelegenheit



(Dr. Muchow)
Stadtbumermeister

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplans "Gewerbegebiet L 386" Ortsgemeinde Bischheim;

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

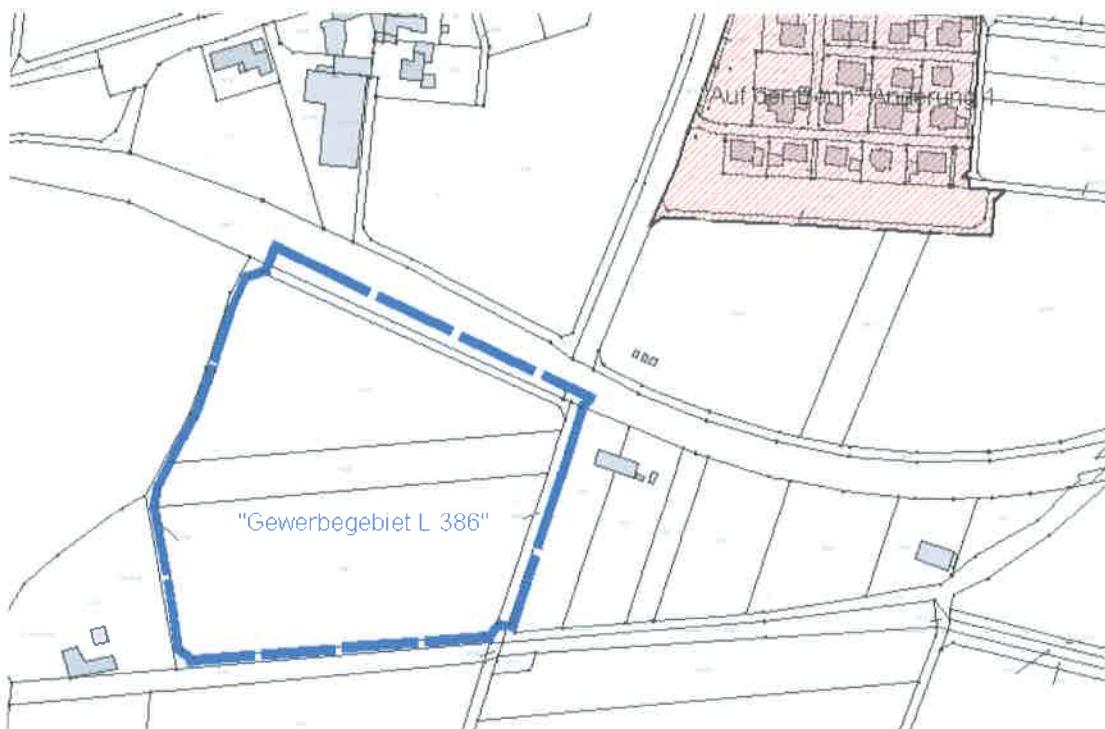
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Bischheim am 21.07.2025 die Aufstellung eines Bebauungsplans „**Gewerbegebiet L 386**“ in öffentlicher Sitzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan wird im regulären 2-stufigen Verfahren aufgestellt. Im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde ist die Fläche als gewerbliche Fläche dargestellt, der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das geplante Gewerbegebiet liegt verkehrsgünstig südlich der Landesstraße L 386, südwestlich der Ortslage von Bischheim.

Ziele und Erfordernis der Planung:

Schaffung von Bauplanungsrecht für ein Gewerbegebiet für gewerblich-industrielle Flächennachfragen bei eingeschränkter Flächenverfügbarkeit im Umfeld. Die nutzungsbezogene Zielsetzung der Planung umfasst hierbei die angebotsgerechte Bereitstellung von Flächen zur Ansiedlung ortsansässiger sowie regional bedeutsamer Unternehmen.

- geordnete städtebauliche Entwicklung
- Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung der regionalen Wirtschaftsentwicklung und Innovation
- Schaffung und Etablierung eines nachhaltigen und „grünen“ Gewerbegebiets
- zeitnahe Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen
- nachhaltige und dauerhafte Standortsicherung
- Einbindung in die Landschaft durch geeignete grünordnerische Festsetzungen
- Herstellung einer adäquaten inneren und äußeren Erschließung
- verkürzte An- und Ablieferungsverkehre durch direkte überregionale Verkehrsanbindung

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs:



Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 3,6 ha. In den Geltungsbereich des Bebauungsplantentwurfs fallen die Grundstücke Plan-Nrn.: 2345 teilweise, 2346 teilweise, 2347, 2348, 2349 und 2350/1 teilweise, in der Gemarkung Bischheim.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 1 BauGB über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB statt. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) werden die Entwurfsunterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung im Internet veröffentlicht in der Zeit von:

29.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025

Die ortsübliche Bekanntmachung und die zu veröffentlichten Unterlagen stehen in der genannten Frist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/bischheim-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

zur Einsichtnahme und zum Download bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der angegebenen Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen können auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) abgerufen werden. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplantentwurfs sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der o.g. Frist die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bauleitplanung@kirchheimbolanden.de), können aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bischheim, den 24.09.2025

(gez. Brack)

Ortsbürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2025

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 25.09.2025 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/bolanden-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-bolanden.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 29.09.2025 bis 13.10.2025) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 25.09.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2025

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltssatzung und seinen Anlagen wurde am 25.09.2025 dem Stadtrat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 liegt mit dem Nachtragshaushaltssatzung und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 115), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltssatzung und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-stadt-kirchheimbolanden.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 29.09.2025 bis 13.10.2025) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltssatzung und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Stadtbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Stadtrat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 25.09.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin